

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat I, Feuerwehr

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

Neufassung der Feuerwehrsatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	26.10.2011	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	10.11.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Feuerwehrsatzung.

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Neufassung der Feuerwehrsatzung

Begründung:

Durch die Neufassung des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg zum 02. März 2010 ist eine Aktualisierung der Feuerwehrsatzung der Stadt Heidelberg erforderlich, die, abgesehen von einer Anpassung im Zuge der Euroeinführung in 2001, noch aus dem Jahr 1991 stammt.

Neben der Anpassung an die neue Rechtslage wurde die Satzung unter Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr Heidelberg in allen Bereichen komplett überarbeitet; inhaltliche Anregungen gab auch die vom Gemeindetag Baden-Württemberg herausgegebene Mustersatzung. Der Hauptausschuss der Feuerwehr wurde in seiner Sitzung vom 14. September 2011 eingehend über die Änderungsvorschläge informiert; er gab einstimmig seine Zustimmung zu dem dort vorliegenden Entwurf.

Die Änderungen im Einzelnen:

1. Durchgehend wird in der Satzung der im Feuerwehrgesetz neu verwendete Begriff „Einsatzabteilung“ anstelle von „Abteilung“ oder „aktive Abteilung“ übernommen. Entsprechend ist nun von „Mitgliedern der Einsatzabteilung“ und nicht mehr von „aktiven Angehörigen“ die Rede. Ebenso wird, soweit möglich und sinnvoll, auf reine Verweise auf das Feuerwehrgesetz oder andere Paragraphen innerhalb der Satzung verzichtet und stattdessen die jeweilige Formulierung direkt eingefügt, um die Satzung lesbarer und verständlicher zu gestalten. Diese und vergleichbare Anpassungen, die nur redaktionellen Charakter haben, werden im Folgenden nicht einzeln erläutert. Dies gilt auch für Änderungen, die nur die Reihenfolge von Paragraphen oder Absätzen betreffen.

2. **§ 1 Zusammensetzung der Feuerwehr** wird offener gefasst (Absatz 1). Auf die konkrete Nennung einzelner Abteilungen wird verzichtet, um künftig mögliche Veränderungen ohne Anpassung der Satzung durchführen zu können. Neu eingefügt wird die im Feuerwehrgesetz eröffnete Möglichkeit, sogenannte Fachberater als Mitglieder in die Feuerwehr aufnehmen zu können (Absatz 2).

3. **§ 2 der alten Fassung**, in dem geregelt war, dass die Angehörigen der einzelnen Abteilungen die Bezeichnung „Angehörige der ...abteilung“ führen, wird als überflüssig gestrichen.

4. In **§ 2 Aufgaben** wird neu die Pflicht zur Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplans und eines Stellenplans aufgenommen (Absätze 2 und 3). Der Bedarfsplan dient der Unterstützung der Gemeinde, ihre Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz zu erfüllen, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. In ihm werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Entwicklungen die notwendigen mittelfristigen Maßnahmen dargestellt.

5. In **§ 3** sind nun die **Rechte und Pflichten** aller Feuerwehrangehörigen genannt. In der alten Fassung der Satzung waren diese auf die „aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr“ beschränkt.

Neu eingefügt werden Regelungen zur Verschwiegenheit (Absatz 2), das Verbot der nicht autorisierten Aufnahme von Einsätzen mit privaten elektronischen Geräten (Absatz 3) sowie Hinweise zum Meinungs Austausch im Internet, in sozialen Netzwerken oder Foren (Absatz 4). In Reaktion auf die technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Bereich Neuer Medien sollen die Feuerwehrangehörigen hier für eine verantwortungsvolle Handhabung sensibilisiert werden.

6. Die Aufzählung der **Organe der Feuerwehr** in **§ 4** wird strukturiert und um die Organe der Jugendfeuerwehr, die Frauenvertreterin und den Leiter der Altersabteilung erweitert.

7. Die Aufgaben des **Feuerwehrkommandanten** in **§ 5** werden ausführlicher beschrieben; die Regelung beruht auf den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes.

8. Neu formuliert wird **§ 6 Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr**. Durch den in der Bezeichnung angefügten Zusatz „... der Freiwilligen Feuerwehr“ wird bereits deutlich, dass sich dessen Aufgaben um den gesamten Bereich der Freiwilligen Feuerwehr drehen. Diese Funktion ist im Feuerwehrgesetz nach wie vor nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie ist in anderen Feuerwehren mit einer Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr und Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in unterschiedlicher Ausprägung üblich und auch in Heidelberg als Vertretung der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Feuerwehrkommandanten, als Vermittler zwischen den Abteilungen und zur Repräsentation nach außen unverzichtbar.

In den **§ 6** werden außerdem die zuvor in **§ 16** Wahlverfahren enthaltenen speziellen Regelungen zum Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr übernommen. Das Vorschlagsrecht für die Kandidaten wird auf den Feuerwehrkommandanten, den scheidenden Amtsvorgänger und die Abteilungskommandanten beschränkt (Absatz 5). Dadurch kann sichergestellt werden, dass nur geeignete Personen zur Wahl stehen und der Ablauf der Wahl in der Hauptversammlung geordnet durchgeführt werden kann.

Klargestellt werden Beginn und Ende der Amtszeit sowie eine eventuelle kommissarische (Weiter-) Führung des Amtes (Absatz 6). Bei vorzeitigem Ausscheiden ist nun geregelt, dass die Nachwahl nur für die restliche Amtszeit erfolgt, damit für eine reguläre Neuwahl genügend Vorbereitungszeit bleibt (Absatz 8).

Neu eingefügt wird die Befreiung des Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr von den Dienstpflichten auf Abteilungsebene und die Möglichkeit des Verzichts auf die Ausübung des aktiven Wahlrechts in der Abteilung, um die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit des Amtes zu unterstreichen (Absatz 7).

9. In **§ 7 Abteilungskommandanten** werden analog zu **§ 6** Regelungen zum Wahlverfahren aus **§ 16** verschoben (Absätze 4 und 5); Wahlvorschläge können künftig auch aus der Einsatzabteilung eingebracht werden (Absatz 4). In Absatz 5 werden (parallel zum Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr) Regelungen zu Beginn und Ende der Amtszeit eingefügt. Weiterhin wird die Möglichkeit geschaffen, einen 2. stellvertretenden Abteilungskommandanten zu berufen, falls dies in der Abteilung zur Bewältigung der zahlreichen Termine und Aufgaben für sinnvoll und notwendig angesehen wird (Absatz 8).

10. Neu in **§ 8 Feuerwehrausschuss** aufgenommen wird die vorher nicht geregelte Zuständigkeit für die Bildung von Musikabteilungen (Absatz 2). Regelungen zur Feuerwehrrkasse werden in den hierfür einschlägigen **§ 14** verschoben.

Die Zusammensetzung des Ausschusses wird geändert (Absatz 3): Neben dem Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr, den Abteilungskommandanten, der Frauenvertreterin, dem Leiter der Altersabteilung und dem Stadtjugendfeuerwehrwart nehmen nun keine weiteren Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr mehr teil. Bisher hatten mitgliederstarke Abteilungen das Recht, einen weiteren Vertreter in den Feuerwehrausschuss zu entsenden, was zu einem gewissen Ungleichgewicht führte. Überlegungen, generell zwei Vertreter je Einsatzabteilung oder zusätzliche Mitglieder aus der Gesamtheit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aufzunehmen, wurden verworfen. Mit der jetzigen Regelung (zusammen mit der Möglichkeit, einen 2. Stellvertreter des Abteilungskommandanten zu benennen) ist sichergestellt, dass alle Abteilungen im Feuerwehrausschuss ausreichend vertreten sind.

Als zusätzliches reguläres Mitglied wird der stellvertretende Feuerwehrkommandant aufgenommen. Der Leiter des Einsatzdienstes ist damit in direkterem Kontakt und Austausch mit den Abteilungen. Das Gesamtstimmenverhältnis Berufsfeuerwehr zu Freiwilliger Feuerwehr spiegelt nun eher die Anteile der Mitglieder wieder. Im Zweifel bleibt die Mehrheit weiterhin eindeutig auf Seiten der Freiwilligen Feuerwehr.

Ebenfalls neu als Mitglieder – allerdings ohne Stimmrecht – aufgenommen werden der Schriftführer und der Kassenführer (Absatz 4).

11. Den **Abteilungsausschüssen** nach **§ 9** gehören nun neu auch die (falls vorhanden) 2. Stellvertreter der Abteilungskommandanten mit Stimmrecht sowie die Schriftführer und die Kassenführer ohne Stimmrecht an (Absätze 2 und 3).

12. An der **Hauptversammlung** nach **§ 10** nimmt jetzt die gesamte Feuerwehr mit Ausnahme der Jugendfeuerwehr teil, also insbesondere auch die Berufsfeuerwehr (Absatz 1). Damit werden auch in diesem Gremium die Zusammengehörigkeit und das Miteinander von Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr deutlich.

In der Hauptversammlung werden alle Wahlen durchgeführt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt (Absatz 3), also alle Wahlen, die nicht nur einzelne Abteilungen betreffen. Neu eingefügt werden die Berichtspflichten des Feuerwehrkommandanten, des Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr und des Kassenführers des Sondervermögens (Absätze 4 und 5). Weiterhin beschließt die Hauptversammlung nun über das Ergebnis der vorgeschriebenen Kassenprüfung und über die Entlastung des Kassenführers (Absatz 5). Damit werden schon bisher übliche Inhalte verpflichtend in der Satzung festgelegt.

Nach § 10 verschoben wird die bislang in § 11 Absatz 2 enthaltene Regelung, dass die Sitzungen der Hauptversammlung nichtöffentlich sind (Absatz 6). Der bisherigen Praxis entsprechend wird neu der Hinweis aufgenommen, dass vom Feuerwehrkommandanten eingeladene Gäste an der Hauptversammlung teilnehmen können.

13. In **§ 11 Geschäftsgang der Hauptversammlung** wird die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung von der Hälfte auf ein Drittel reduziert (Absatz 2). In der Vergangenheit konnte das Quorum manchmal nur mit Mühe erreicht werden. Daher wird es nun gesenkt. Ein kompletter Wegfall wäre rechtlich zwar denkbar, würde aber die Gefahr bergen, dass Entscheidungen dann durch nur wenige Stimmberechtigte gefällt werden könnten.

In der Hauptversammlung können Wahlen oder Abstimmungen mit unterschiedlichen Stimmberechtigten stattfinden. Die Beschlussfähigkeit misst sich nun ausschließlich an der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, um den Ablauf der Hauptversammlung nicht unnötig zu verkomplizieren.

14. **§ 12 Abteilungsversammlung** wird nur redaktionell überarbeitet und übersichtlicher gestaltet.

15. Die **Schriftführer** nach **§ 13** auf Feuerweherebene bzw. auf Abteilungsebene werden nicht mehr von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt, sondern durch den Feuerwehrausschuss bzw. den Abteilungsausschuss bestimmt (Absätze 2 und 3). Durch diese Änderung soll es einfacher werden, jemanden in dieses Amt zu bestellen.

16. Die von einem **Kassenführer** geführte **Feuerwehrkasse (§ 14)** ist nun ein Sondermögen nach § 18 Feuerwehrgesetz (Absatz 1); eine andere Möglichkeit sieht das Feuerwehrgesetz nicht vor. Absatz 2 stellt klar, dass auch sonstige Zuwendungen ausschließlich den in Absatz 1 genannten Zwecken, nämlich der Kameradschaftspflege und der Durchführung von Veranstaltungen, dienen dürfen. Die Ausstattung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln obliegt gemäß § 3 Feuerwehrgesetz ausschließlich der Gemeinde. Bei den möglichen Einnahmen der Feuerwehrkasse wird nun auch der städtische Zuschuss ausdrücklich genannt (Absatz 2). Die bisher aufgeführten Mitgliedsbeiträge werden gestrichen, da solche nicht erhoben werden.

Neu eingefügt wird die Verpflichtung zur Aufstellung eines Wirtschaftsplans, der über den Feuerwehrkommandanten dem Oberbürgermeister zur Zustimmung vorzulegen ist (Absatz 3). Die Zuständigkeitsregelung für die Verwendung der Mittel wird aus § 8 Feuerwehrausschuss nach Absatz 4 verschoben.

In Absatz 5 werden Wahl und Aufgaben des Kassenführers geregelt. Eine Kassenprüfung findet nach Absatz 6 mindestens einmal jährlich statt; die Amtszeit der beiden Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, soll aber nicht mehr parallel, sondern versetzt laufen. Neu eingefügt wird die Pflicht, das Ergebnis der Kassenprüfung dem Feuerwehrkommandanten mitzuteilen, damit erforderlichenfalls möglichst früh reagiert werden kann.

17. Auch die **Abteilungskassen** (bisher: Kameradschaftskassen) der einzelnen Einsatzabteilungen (**§ 15**) stellen jeweils ein Sondervermögen nach § 18 Feuerwehrgesetz dar und werden von einem eigenen **Kassenführer** verwaltet (Absatz 1). In Aufbau und Inhalt entspricht die Vorschrift § 14. Die Wertgrenze für die Erfassung von Gegenständen des Sondervermögens in einem Bestandsverzeichnis wird von 50 € auf 150 € angehoben und lehnt sich damit an die städtischen Regelungen an.

18. In **§ 16 Wahlverfahren** verbleiben nur noch die auf alle Wahlen zutreffenden Regelungen. Spezielle Regelungen zu einzelnen Ämtern sind in den dortigen Paragraphen aufgeführt. Die bisher bestehende Möglichkeit, offen zu wählen, wird gestrichen, da das Feuerwehrgesetz ausschließlich geheime Wahl vorsieht (Absatz 1).

Mit der Streichung der zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses in § 8 fällt auch das dazugehörige Vorschlagsrecht weg, das bisher in Absatz 4 geregelt war.

Klarstellend aufgenommen wird – entsprechend der bisherigen Praxis – die Regelung, dass über jede Wahl eine Niederschrift zu fertigen ist (Absatz 3).

19. Die Altersgrenze für **§ 17 Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr** wird entsprechend der Änderung im Feuerwehrgesetz auf 17 Jahre gesenkt (Absatz 1). Die Teilnahme an Einsätzen ist weiterhin erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Die mit der Neufassung des Feuerwehrgesetzes eingeführte zwölfmonatige Probezeit für die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr setzt die Neufassung der Satzung ebenfalls um (Absätze 2 und 3). Absatz 3 stellt klar, dass kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme besteht.

Gestrichen wird die bisher in Absatz 3 enthaltene Forderung, dass Bewerber keiner anderen Hilfsorganisation angehören dürfen. Es bestehen per se keine Berührungsängste. Die für alle geltenden Pflichten aus § 3 und § 19 der Satzung stellen ausreichend sicher, dass es nicht zu Konflikten bei Übungen oder gar Einsätzen kommt. Im Übrigen muss der Einzelne selbst abschätzen, inwieweit er sich neben der Feuerwehr in andere Hilfsorganisationen einbringen kann.

20. Ebenfalls an die Änderung des Feuerwehrgesetzes angepasst wird **§ 18 Ausscheiden aus einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**. Aus der Einführung einer Probezeit ergeben sich die Ausscheidensgründe Nichtbestehen der Probezeit und Austritt in der Probezeit (Absatz 1). In Absatz 2 sind aus dem Feuerwehrgesetz übernommene Fälle aufgeführt, in denen Feuerwehrangehörige auf Antrag aus der Feuerwehr ausscheiden können. Absatz 3 regelt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch Gemeinderatsbeschluss aus wichtigem Grund wie Fehlverhalten des Feuerwehrangehörigen.

21. Besondere **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr**, die über die für alle geltenden Regelungen in § 3 hinausgehen, regelt **§ 19**. Nur für diesen Personenkreis gilt die Anzeigepflicht bei mehr als zweiwöchiger Ortsabwesenheit. Bei den Angehörigen der Jugendfeuerwehr oder der Altersabteilung kann darauf wegen der fehlenden Einsatzrelevanz verzichtet werden.

22. Ausführungen zur Ausstattung der Feuerwehr werden in die §§ 2 und 5 verschoben, so dass der **bisherige § 20 Ausstattung der Einsatzabteilungen** mit Vorgaben zur Mindestpersonenzahl in den Abteilungen und deren Aufbau gestrichen werden kann.

23. Neu geregelt in einem eigenen Paragraphen wird in **§ 20 die Frauenvertreterin**, die bisher nur in § 16 Wahlverfahren genannt war. Die Vertretung erstreckt sich auf die weiblichen Mitglieder nicht nur der Einsatzabteilungen, sondern auch der Alters- und Jugendabteilung.

24. In **§ 21 Stadtjugendfeuerwehrwart** wird im Rahmen seiner Aufgabenbeschreibung ergänzt, dass dieser dem Feuerwehrkommandanten direkt unterstellt ist und ihn in allen Belangen der Jugendfeuerwehr unterstützt (Absatz 1). Absatz 2 stellt klar, dass der Stadtjugendfeuerwehrwart in der Jugendversammlung (nur noch) von den Jugendwarten (und nicht länger von allen Angehörigen der Jugendfeuerwehr) gewählt wird. Für das passive Wahlrecht werden nun keine Lehrgänge und kein Höchstalter mehr verlangt, um sich nicht zu eng zu binden. Stattdessen wird auf die persönliche und fachliche Eignung abgestellt (Absatz 2). Neu geschaffen wird analog zu den Abteilungskommandanten die Möglichkeit, einen 2. Stellvertreter zu wählen, damit die vielfältigen Termine und Aufgaben wahrgenommen werden können.

25. Neu ist die Regelung in **§ 22 zum Jugendfeuerwehrausschuss**, den es so – ohne Verankerung in der Satzung – auch bisher schon gab. Er fasst Beschlussempfehlungen in allen Bereichen der Jugendfeuerwehr und kann geeignete Personen mit einzelnen Aufgaben der Jugendfeuerwehr betrauen (Absatz 1). Bei allgemeinen örtlichen Regelungen, die das Jugendfeuerwehrwesen betreffen, ist der Jugendfeuerwehrausschuss neben dem Feuerwehrausschuss zu hören (Absatz 2). Ihm gehören mit Stimmrecht der Stadtjugendfeuerwehrwart, sein(e) Vertreter sowie die Jugendfeuerwehrwarte der Einsatzabteilungen und ohne Stimmrecht der Jugendschritfführer, die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte sowie die mit besonderen Aufgaben betrauten Personen an (Absatz 3). Der Feuerwehrkommandant und der Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr können an den Sitzungen teilnehmen (Absatz 4).

26. Ebenfalls in der Satzung neu verankert ist die **Jugendversammlung in § 23**, auf der über die Jugendfeuerwehr-Aktivitäten des vergangenen Jahres berichtet wird. Sie ist kein beschließendes Organ, sondern dient dem Erfahrungsaustausch und gegenseitigen Kennenlernen (Absatz 1). An ihr nehmen alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr teil (Absatz 2); sie findet mindestens einmal jährlich statt (Absatz 3). Auch hier wird über die Sitzungen eine Niederschrift gefertigt (Absatz 4).

27. Wie beim Stadtjugendfeuerwehrwart wird nun auch bei den Jugendwarten auf Ebene der Einsatzabteilungen, die die dortigen **Jugendgruppen** nach **§ 24** leiten, kein Höchstalter mehr vorgeschrieben, sondern auf die persönliche und fachliche Eignung abgestellt (Absatz 2). Gestrichen wird der bisherige Absatz 3, nach dem der Stadtjugendfeuerwart die Jugendlichen den Einsatzabteilungen zuweist, da dies so nicht praktiziert wird und auch nicht sinnvoll wäre. Interessierte Jugendliche kommen über den Kontakt zu einer Einsatzabteilung zur Feuerwehr. Entsprechend sollen sie auch dort angegliedert sein.

28. Das Mindestalter für die **Aufnahme in die Jugendfeuerwehr (§ 25)** wird von 12 (ausnahmsweise 10) Jahren auf generell 10 Jahre gesenkt, sofern die Jugendlichen aufgrund ihrer körperlichen, charakterlichen und geistigen Entwicklung den Aufgaben in der Jugendfeuerwehr gewachsen sind (Absatz 1). Der Ablauf des Aufnahmeverfahrens (über den Abteilungskommandanten an den Feuerwehrkommandanten und von dort zur Entscheidung an den Feuerwehrausschuss) wird ergänzt (Absatz 2).

29. **§ 26 Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr** enthält nicht mehr die bislang in § 22 Absatz 2 enthaltene Regelung, nach der die Übernahme von der Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung erst in der Hauptversammlung erfolgt. Maßgebend ist nun der Geburtstag bzw. das Datum der Zustimmung durch den Feuerwehrausschuss.

30. Bei den **Rechten und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr (§ 27)** wird zur Klarstellung ergänzt, dass auch den dienstlichen Anordnungen des Abteilungskommandanten Folge zu leisten ist.

31. Parallel zur Formulierung beim Jugendfeuerwehrwart wird in **§ 28 Leiter der Altersabteilung** angefügt, dass dieser dem Feuerwehrkommandanten unterstellt ist und ihn in allen Belangen der Altersabteilung berät (Absatz 1).

Neu aufgenommen wird auch hier die Regelung, dass bei vorzeitigem Ausscheiden des Amtsinhabers eine Nachwahl (nur) für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode erfolgt (Absatz 3).

32. Die Aufnahme in die **Altersabteilung (§ 29)** wird neu gefasst. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes aufgrund des vollendeten 65. Lebensjahres auf ihren Wunsch (statt bisher auf Antrag) in die Altersabteilung übernommen. Angehörige der Berufsfeuerwehr werden nun mit Eintritt in den Ruhestand ebenfalls übernommen, sofern sie dies beantragen. Damit wird auch im Bereich Altersabteilung die Zusammengehörigkeit von Freiwilliger Feuerwehr und Berufsfeuerwehr verdeutlicht (Absatz 1).

In besonderen Einzelfällen können nun über den Katalog des Absatzes 2 (bisher: Absatz 1) hinaus weitere Personen als Mitglieder aufgenommen werden (Absatz 3). Der Feuerwehr Heidelberg verbundene Personen können zu Gästen der Altersabteilung erklärt werden, ohne dass sie Mitglied der Feuerwehr werden (Absatz 4). Die Entscheidung darüber liegt jeweils beim Feuerwehrausschuss (Absatz 5).

33. Die Formulierung in **§ 30 Absatz 2** zu den **Rechten und Pflichten der Angehörigen der Altersabteilung** wird dem Feuerwehrgesetz angeglichen.

34. **§ 31 Musikabteilungen** wird neu eingefügt. Wie schon zu § 1 erläutert, wird zugunsten einer offenen Regelung auf die Nennung der bestehenden Musikabteilungen verzichtet (Absatz 1). In die Musikabteilungen können neben den Angehörigen sämtlicher Einsatzabteilungen auf Antrag weitere Mitglieder aufgenommen werden (Absatz 2). Diese haben nach dem Feuerwehrgesetz keinen Anspruch auf staatliche Ehrungen und kein aktives Wahlrecht. Im Übrigen gelten auch für sie die Rechte und Pflichten des § 3 der Satzung.

Neben dem Leiter der Musikabteilung und seinem Stellvertreter (Absatz 3) wählt jede Musikabteilung einen Interessenvertreter, der, wie bislang schon praktiziert, ihre Interessen im Abteilungsausschuss vertritt (Absatz 4). Auch der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter sind wählbar, sofern sie der Einsatzabteilung angehören. Regelungen zum Ende der Mitgliedschaft in der Musikabteilung enthält Absatz 5.

35. In **§ 32 Ehrenmitglieder** wird neu die Möglichkeit aufgenommen, ehemalige Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zum Ehrenstadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu ernennen (Absatz 1). In Absatz 2 wird klarer ausgeführt, dass die jeweilige Abteilungsversammlung für die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften auf Abteilungsebene zuständig ist.

36. Die **§§ 33 bis 36 Entschädigungen** werden unverändert aus der bestehenden Fassung der Satzung übernommen. Lediglich die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten des Feuerwehrkommandanten wird gestrichen.

Das Thema Entschädigungen muss in Zukunft sowohl grundsätzlich als auch bzgl. der Höhe der Sätze unter den Aspekten größere Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr und Stärkung des Ehrenamts neu betrachtet werden, zumal die Sätze zwar im Zuge der Euroanpassung leicht aufgerundet wurden, im Wesentlichen aber seit Übernahme in die Feuerwehrsatzung im Jahr 1991 unverändert geblieben sind. Entsprechend ist vorgesehen, vor oder mit der Haushaltsplanaufstellung 2013/2014 eine Änderung der Feuerwehrsatzung im Bereich der Entschädigungen in den Gemeinderat einzubringen, um so die Finanzierung im Rahmen der dann zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln sichern zu können.

37. Die Neufassung der Satzung soll zum 01. Januar 2012 **in Kraft treten (§ 37)**; gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 19. September 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2001, außer Kraft.

Die Verwaltung bittet, die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Heidelberg zu beschließen.

gezeichnet

in Vertretung

Bernd Stadel